Correspondenzblatt

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt ericeint jeden Sonnabend.

Redaftion: D. Umbreit, Berlin 80. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis pro Quartal Mf. 2.50.

Inbalt: Die allgemeine Ginführung des Spargmanges für Jugendliche in Dentichland . Gefetgebung und Berwaltung. Regelung bes ge-wertichaftlichen Berfammlungsrechts im Be-reiche bes IX. Armeeforps

Arbeiterbewegung. Un die bom Militardienft gurudgenellten (reflamierten) Arbeiter und Ungestellten Mitteilungen. Un die Lefer des "Correfpondengblati" . . Siergu: Inhalteberzeichniffe für "Correspondenge blatt" und Anhang, Jahrgang 1916.

Die allgemeine Einführung des Sparzwanges für Jugendliche in Deutschland.

Durch Erlaß des Oberbefehlshabers in den Marfen bom 18. Märg 1916 ift für die jugendlichen Berjonen beiderlei Geichlechts bis gum Alter bon 18 Jahren die Einführung des Sparzwangs verfügt worden. Den Unlag dazu boten die vielfachen Magen über Ausschreitungen und Ausschweifungen folder jugendlichen Berjonen, die ihren infolge des Arieges erzielten höheren Berdienst mangels genügender Aufficht in oft recht unvernünftiger Beise vergeudeten. Dem Beispiel des Oberkommandos in den Marken find andere Generalfommandos gefolgt. Die Berichte über die mit dem Sparzwang erzielten Erfolge lauten recht widersprechend. Während sich im Bereich des 10. und 11. Armeeforps der Sparzwang nicht bewährte und wenigstens teilweise wieder aufgehoben murde, will das Oberfommando in den Marten damit gute Erfahrungen gemacht haben und wird der Migerfolg in den übrigen Begirfen auf Mangel des zur Anwendung gebrachten Spitems guein Bericht im Centralblatt für Berufsvormundichaft Danach haben unter der Birtung des Gpargwangs die Klagen über das Berhalten der Jugendlichen erheblich abgenommen. Der von Arbeitgebern, Jugendlichen und deren Gliern dem Sparzwang anfänglich entgegengesette Widerstand hat danach auf= gehört und beffern fich diefe Berhältniffe von Boche ju Boche. Das gehe auch daraus hervor, daß die Abhebung bon Spareinlagen in folden Fällen, mo zugelaffen ift, ftändig abnehme und die Bahl der hierauf gerichteten Antrage nur noch gang ge-ring fei. Dagegen mache sich noch eine starke Abwanderung der Jugendlichen bemerkbar, die auf folche Beise fich dem Sparzwang zu entziehen suchen. Um diesem Uebel zu begegnen, sei daher die Ausdehnung des Sparzwangs über bas ganze Reich erforderlich.

Die Klage über die Abwanderung der Jugendlichen aus ben mit Sparzwang belegten Gebieten in Die fpargwangfreien Landesteile fteht mit der Bebauptung über die günftigen Birtungen bes Spardwangs und die erfolgte Angewöhnung der ihm aus-

ipruch. Baren die Berhältniffe wirflich fo gunftig wie der Bericht des Cherfommandos in den Marfen und das Centralblatt für Berufsvormundichaft es glauben machen wollen, jo läge feine Abwanderung der Jugendlichen vor. Daß folde und zwar offenbar in erheblichem Umfange besteht, beweist, daß sich die jugendlichen Arbeiter wie auch ihre Eltern weder mit dem Sparzwang abgefunden baben, noch damit abfinden fonnen und mit allen Mitteln, jelbit auf Roften des Zusammenhaltes der Framilie, bestrebt find, fich diesem zu entziehen. Das Nachlaffen der auf Die Befreiung vom Sparzwang gerichteten Unträge erflärt fich unter diefen Umftanden lediglich daraus, daß man hierbon feinen Erfolg erwariet und fich nun auf andere Beife zu belfen jucht. Ginen wie bedenflichen Umfang Die Abwanderung der Jugendlichen bereits angenommen haben muß, geht daraus hervor, daß die Unternehmer, in der Furcht, ihre jugendlichen Arbeitsfräfte zu verlieren. von dem Oberfommando in den Marten Magnahmen gegen deren Abwanderung verlangen. Wird diesem Berlangen stattgegeben, jo maren wir glüdlich bei der Aufhebung der Freizugigteit angelangt, ein Buftand, gegen den fich die Arbeiterschaft gang entichieden mehren muß.

Das preußische Kriegsministerium will nun den Arbeitgebern auf die Beife entgegenkommen, daß es beabsichtigt, den die Abwanderung der Jugendlichen berurfachenden Sparzwang über bas gange Reich auszudehnen und jo überall gleichwertige Berhältniffe zu schaffen. Zu diesem Zwede hat es sich an sämtliche Generalfommandos gewendet und die allgemeine Einführung des Sparzwanges für das Reich angeregt. Die hierbei unterbreiteten grundlegenden Bestimmungen erstreden fich auf alle jugendlichen Arbeiter und Angestellten beiderlei Geichlechts bis zum Alter von 18 Jahren. Diesen darf danach bon ihrem baren Arbeitsverdienst, gleichgiltig, ob dieser nach Zeitlohn, Studlohn ober auf andere Beise berechnet wird, für jede Woche nicht mehr als 21 Mf. und außerdem ein Drittel des 21 Mf. übersteigenden Betrages ausgezahlt werden. Dabei fich ergebende Betrage von weniger als eine Mart find ebenfalls bar auszugahlen. Den verbleibenden Reit des Lohnguthabens hat der Arbeitgeber binnen fünf gesetzten Bevölferungsteile in unlösbarem Bider- Tagen nach jedem Löhnungsabidmitt bei einer

öffentlichen Sparfaffe auf den Ramen des Jugend- ichriften werden auf Grund des § 96 bes Gefetes lichen auf ein Spartaffenbuch mit der Maggabe einzuzahlen, daß über das Guthaben während der Dauer des Ariegezustandes nur mit Bustimmung des Bemeindevorstandes des jeweiligen Aufenthaltsortes des eingetragenen Inhabers verfügt werden darf. Das Sparkassenbuch selbst verbleibt in Berwahrung und Berwaltung ber Sparfaffe. Heber den an die Sparkaffe abzuführenden Betrag hat der Arbeitgeber bem Jugendlichen bei der Lohnzahlung eine Bescheinigung auszustellen und ist letterer berechtigt, bei dem Arbeitgeber monatlich einmal den Rachweis über die erfolgte Gingahlung an die Sparfaffe ein- nicht für notwendig erachtet, die weitgebendfte Unzuseben.

Der Gemeindevorstand des jeweiligen Aufenthaltsortes des Jugendlichen barf mahrend der Dauer des Ariegezustandes die Zustimmung zu Auszahlungen aus dem Sparguthaben nur erteilen, wenn das wohlerwogene Intereffe des Jugendlichen es ausnahmsweise erfordert, oder wenn die Zahlung gur Erfüllung dem Jugendlichen obliegender gefeblicher Unterhaltspflichten oder moralischer Unteritübungsverpflichtungen notwendig ift. Coweit es fich jedoch um gesetzliche Unterhaltspflichten handelt, foll der Gemeindevorstand sich der Zuftimmung des In-habers der elterlichen Gewalt oder des Bormundes vergewissern. Die Entscheidung trifft der Gemeinde= vorstand nach feinem Ermeffen. Grundfablich ift dahin zu streben, daß aus dem ungewöhnlich hohen Arbeitsverdienst dem Jugendlichen ein Spargut= haben für die Friedenszeit verbleiben foll. Der Ge= meindevorstand kann die Ausführung der ihm hiernach obliegenden Aufgaben besonderen fommunalen Dienstiftellen (3. B. Der fommunalen Rechtsaus-tunftsjtelle, dem fommunalen Arbeitsamt, ber Berufsvormundichaft) übertragen, es ift aber biefe Hebertragung in der Gemeinde befanntzugeben.

Die öffentlichen Sparkaffen find verpflichtet, die vorstehend angeordneten Gingahlungen angu-nehmen und die Sparkaffenbucher in Berwahrung und Berwaltung zu nehmen. Bon den Arbeitgebern, welche regelmäßig für eine größere Anzahl von Jugendlichen Einzahlungen zu leisten haben, kann Die Sparkaffe die Ginreichung bestimmter Gingahlungsliften fordern. Zum Nachweis ber Berfügungs= berechtigung des Gemeindevorstandes des Aufent= haltsortes gegenüber der Sparkaffe genügt die ichriftliche mit dem Dienstfliegel versebene Beicheinigung des Gemeindeborftandes bzw. der hierfür vorgesehenen Stelle, daß sich die als Inhaber des Sparkassenbuches eingetragene Berson im Gemeindebezirk aufhält. Bon der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber der Sparkaffe An-zeige zu erstatten, die ihrerseits dem Gemeindeborstand des Aufenthaltsortes der Jugendlichen unter Mitteilung der Bobe des Guthabens benachrichtigt. Sind durch Arbeitswechsel Sparfassenguthaben bei verschiedenen öffentlichen Sparkaffen entstanden, fo ift der Gemeindevorstand berechtigt, deren Ilcberweisung und Zusammenlegung zu veranlaffen. Bei Beendigung des Kriegszustandes hat die Sparkasse die in ihrem Gewahrfam befindlichen Spartaffenbucher dem Gemeindevorstand des letten ihr bekannten Aufenthaltsortes des eingetragenen In-habers zur Berfügung zu stellen und dieser für die Löschung des eingetragenen Sperrvermerks und für die Aushändigung der Sparkaffenbucher an die gejeglich Berechtigten Sorge zu tragen. Die Gutsund Gemeindeborfteber fteben im Ginne diefer Bekanntmachung den Gemeindevorständen gleich. Zu- von diesen erhobenen Lohnforderungen gegenüber widerhandlungen der Arbeitgeber gegen diese Bor- in einseitiger Beise gestärft und es ihnen leicht ge-

über den Belagerungszuftand beftraft.

Daß mit der Ausdehnung des Sparzwangs auf die übrigen Reichsteile die Abwanderung der Ingendlichen aufhört, wird anzunehmen fein, denn die Abwanderung hätte dann feinen Zweck mehr, weil die Jugendlichen dem Sparzwang nirgends entgeben fonnen. Was wird aber damit erreicht? Die Klagen der Unternehmer in den vom Sparzwang betroffenen Bezirfen hören auf, dafür aber wird bei der großen Maffe der Bevölferung, die bis dahin vom Sparzwang verichont blieb und denielben zufriedenheit hervorgerufen. Die Mehrzahl Diefer Bevolkerung steht einer folden Magnahme durchaus ablehnend gegenüber und fann ihr diese in feiner Beise mundgerecht gemacht werden, um fo weniger, als eine Notwendigkeit für ein allgemeines Borgeben in Dieser Richtung bis jett nicht nachgewiesen wurde. Das hierüber beigebrachte Ma-terial erscheint hierzu als Grundlage völlig ungureichend. Gingelne Borfommniffe werden in unguläffiger Beife berallgemeinert und daraus durchaus unberechtigte Schluffe gezogen. Es tritt hierbei genau das gleiche in die Erscheinung, was von gewisser Seite über die zunehmende Krisminalität der Jugend behauptet wurde. Nach der Auffaffung diefer Schwarzseher trieb die Jugend einer fortschreitenden Bermahrlofung entgegen und war das falimmfte gu befürchten. Diefer Beffimismus hat sich als unberechtigt erwiesen. Es ist zwar nicht zu bestreiten, daß die Kriminalität der Jugend während des Krieges zugenommen hat. Bei der ungeheuren Sinwirkung des Krieges auf die wirt-schaftlichen Verhältnisse wie auf das Familienleben fann es auch gar nicht anders fein. Trotdem hat man den Ropf nicht verloren, sondern ist allmählich zu einer ruhigen und nüchternen Beurteilung ber Berhältniffe gelangt und hat fich von den die Freiheit der Jugendlichen einschränkenden Magnahmen ferngehalten. Run soll das auf anderem Wege und aus anderem Anlaß erfolgen. Dem fann die Ar-beiterschaft nicht rubig zusehen. Es fann zugegeben werden, daß das Berhalten eines Teiles der Ingendlichen ein Einschreiten rechtfertigt und es in ihrem eigenen Interesse liegt, sie zu einer vernünftigen und sachgemäßen Berwendung ihres Ber dienstes anguhalten. Um das zu erreichen, bedarf es aber keines jo einschneidenden Gingriffs in Die perfönliche Freiheit aller Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren, und ihrer Familien, der auch für die übrigen Arbeiter schwere Gefahren in fich

Angeblich foll durch den Sparzwang die Bewegungsfreiheit und die Freizügigsfeit der jugend lichen Arbeiter nicht beeinträchtigt werden. In der Bragis gestalten sich die Dinge jedoch anders. Der bem Sparzwang unterworfene Arbeiter gerät durch die Sparabzüge in ein gewisses Abhängigkeitsverhälfnis. Indem er nur über einen Teil seines Lohnes, und zwar zu einem Betrage, der bei der berteuerten Lebenshaltung knapp zur Befriedigung der notwendigiten Lebensbedürfnisse ausreicht, verfügen kann, wird er in der Möglickseit, für ibn günstigere Lebens- und Arbeitsbedinsungen auf zusuchen, beschränkt und an dem Aufgeben einer für ign ungeeignet gewordenen Arbeitsstelle behindert. Das ist es, was die Unternehmer zur Befürwortung des Sparzwangs in der Sauptsache beranlagt. Ihre Position wird den Arbeitern und ben

macht, diese abzulehnen, mögen fie auch noch so sehr fügungsrecht hatten. In nur zu vielen Fällen, wo berechtigt sein. Durch die Ausdehnung des Spar- die Gemeindebehörde oder der Ortsvorsteher über zwangs auf das ganze Reich wird ihnen in dieser Beziehung noch ein weiterer Rudhalt eingeräumt, indem fie nun die Abwanderung der Augendlichen wegen ungenügender Lohnzahlung überhaupt nicht mehr zu fürchten haben. Wit den Augendlichen werden aber auch die erwachsenen Arbeiter betroffen und deren Löhne ungunftig beeinflußt. Dagu tommt ein weiterer Nachteil für die jugendlichen Arbeiter, der in der Gefährdung ihrer Sparguthaben durch insolvente Unternehmer liegt. Den Jugendlichen sieht zwar eine kontrolle über die Vornahme der Einzahlungen der Sparbeträge bei den Sparfaffen durch die Unternehmer zu. In wieviel Fallen wird aber eine foldte Stontrolle wirflich erfolgen? Bobl in den wenigsten. Den Unternehmern stehen namentlich den unerfahrenen jugendlichen Arbeitern gegenüber genügend Mittel gur Berfügung, eine jolche Rontrolle zu verhindern, und es liegt fehr nahe, daß gewiffe unfolide Elemente, deren es auch unter den Unternehmern genügend gibt, fich diefen Umstand zum Schaden der Arbeiter nutbar zu machen juchen werden. Den Beweis dafür, daß eine folche Gefahr ernftlich vorhanden ift, bieten die gablreichen Unterschlagungen von Krankenkaffenund Invalidenversicherungsbeiträgen durch Unternehmer, die nicht selten in die Hunderte von Mark gehen. Bei den Sparadzügen der Jugendlichen handelt es sich überwiegend um wesentlich höhere Beträge und ist damit der Anreiz zu Beruntreuungen noch erheblich höher. Die Bestimmungen der Sparverfügung des Oberkommandos in den Marken bieten den Angendlichen gegen eine derartige Even= tualität nicht die geringite Giderheit und für den vortommenden Sall ebensowenig Erfat. Die etwaige Berurteilung eines sich in diefer Weise gegen feinen Arbeiter vergehenden Unternehmers wegen Unterichlagung kann als ausreichender Schutz nicht angeiehen werden, haben wir doch genug Fälle fennen gelernt, wo Unternehmer trot der Beruntrenung von Aranten= und Invalidenversicherungsbeiträgen von den Gerichten freigesprochen wurden.

Neben den Arbeitern werden die Eltern der Jugendlichen in icarifter Beife von dem für ihre Rinder in Aussicht genommenen Sparzmang betroffen. Bablreiche Familien find auf den Berdienft hrer minderjährigen Rinder für ihren Unterhalt angewiesen und können sie davon nichts entbehren. Das mag im Intereffe ber Ingendlichen gu be-Lage fommen, für ihre eigenen ipateren Bedürfniffe Rudlagen gu machen. Das lagt fich jedoch ohne ichwere wirtschaftliche Rachteile für die Betreffenden Die wirtschaftlichen Berhältniffe nicht ändern. madjen den Berbrauch des Berdienftes der Jugendlichen nur gu oft für die Eltern gur gebieterischen Notwendigfeit. Run ift gwar in der Sparberfügung vorgesehen, daß folde Falle berudsichtigt werden jollen. Allein die Enticheidung hierüber fteht lediglich dem Ortsvorsteher oder der an dessen Stelle eingesetzten Behörde zu. Was das besonders in fleineren Orten bedeutet, weiß jeder, der mit ben einschlägigen Berhaltniffen vertraut ift. Es ift außerdem nicht jedermanns Sache, den Ortsvorsteher oder die Gemeindebehörde in seine internen Aami-lienverhältnisse einzuweihen, gang abgesehen davon, wie deprimierend und herabwürdigend es für die Betreffenden sein muß, um die lleberlassung des greichen zu bitten, was ihm rechtmäßig zusteht und worüber sie dis dahin das alleinige und freie Ber- vorgebrachten Winschen wegen Vereinsbetätigung der

Die Heberlaffung des vollen Lohnes zu enticheiden hat, wird dieje Enticheidung eine jehr einseitige fein, wie schon jest die gablreichen Magen aus den bon dem Sparzwang unterworfenen Begirfen ertennen laffen. Die Musdehnung des Sparzwangs bedeutet daher Zunahme der Ungufriedenheit und eine völlig überflüffige Berbitterung weiterer Boltsfreise.

Wird nun mit der allgemeinen Ginführung des Sparzwangs der gewollte Zwed erreicht? Das ist sehr zu bezweifeln. Die zu Ansschweifung neisgenden Glemente unter den Jugendlichen werden dadurch faum getroffen und zu vernünftiger Lebensweise geführt. Eher ist zu befürchten, daß fie fich die gur Befriedigung ihrer Reigungen erforderlichen Mittel auf andere und wenig einwandfreie Urt verschaffen. Dagegen bat man ichon feither einschreiten muffen und ift es nicht erforderlich gewefen, die einen geordneten Lebenswandel führen-ben Ingendlichen durch ben Sparzwang gu beläftigen und fie unter eine Art Bormundichaft gu ftellen, die ihr Empfinden verleten muß. Arbeitefreudigfeit wird dadurch ficherlich nicht gefordert. Damit nicht genug, bedroht die Ginführung des allgemeinen Sparzwangs auch die erwachfenen Arbeiter und eröffnen fich für fie fehr eigenartige Konfequenzen. Schon jest laffen fich Stimmen für die gejetgeberische Ausweitung des Gpargrangs auf alle Arbeiter vernehmen. Man braucht solche Forderungen nicht allzu ernst zu nehmen, bebentungelos find fie beswegen bod, nicht. Gewiffe Breife glauben, den Arbeitern alles jumuten, fie wie Rinder leiten und gangeln gu tonnen. Deshalb heißt es auch hier, den Anfängen gu widerfteben, damit den Arbeitern nicht noch Schlimmeres angefonnen und auferlegt wird. Mattutat.

Gesekgebung und Verwaltung.

Regelung bes gewertichaftlichen Berfammlungsrechte im Bereiche bes IX. Armeeforpe.

Das Stellvertretende Generalfommando des IX. Armeeforps zu Altona batte angeordnet, daß jede Berjammlung, auch die geschloffenen Mitgliederund die Betriebsversammlungen der Gewerfichaften, mindestens eine Bodie bor Beginn unter Angabe des Ortes und der Zeit und der genauen Tagesordnung angemeldet werden muffen. Bu haltende Bor-träge sollten rechtzeitig vorher der Bolizeibehörde zur Durchficht vorgelegt werden. Buntte wie "Berichte-Borträgen wurden nicht zugelaffen. Durch jene Be-ftimmungen und die Art, wie fie gehandhabt wurden, war jede nutbringende gewerkschaftliche Tätigkeit unterbunden. Die Generalkommission hat deshalb gegen die in Frage kommende Berordnung des Stellvertretenden Generalfommandos des IX. Armeeforps beim Ariegeminifterium Beichwerde erhoben und gebeten, das Stellvertretende Generalfommando gu beranlaffen, die Berordnung aufzuheben und den Ge-werfschaften zu gestatten, Witgliederversammlungen, Berts- und Betriebsversammlungen abzuhalten, wenn fie 48 Stunden vorher angemeldet werden.

Gewerkschaften durch eine entsprechende Berordnung mierten jum Heer, sondern auch ihre Bestrafung Rechnung getragen. Die Bekanntmachung hat fol- nach fich ziehen. Die Reklamierten muffen genau genden Wortlaut:

"Soll eine der im Wejet gur Menderung des Bereinsgesetzes vom 26. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 635) bezeichneten Berfammlungen stattfinden, so genügt es, wenn der Antrag auf Genehmigung 48 Stunden vor der Versammlung bei der Polizei= behörde eingereicht wird. Die Bortrage bedürfen feiner vorherigen Borlegung, und das Berbot der Diskuffion findet auf jene Berfammlungen feine Unwendung.

Die Zivilbehörden werden erfucht, vorftehende Bestimmungen den beteiligten Kreisen befannt= zugeben.

Altona, den 25. 11 1916.

Der stellv. kommandierende General gez. v. Falt, General der Infanterie."

Das in der Befanntmachung erwähnte Gefet gur Aenderung des Bereinsgesetes vom 26. Juli 1916 bestimmt:

"Die Borichriften der §§ 3, 17 über politische Bereine und beren Berfammlungen find auf Bereine von Arbeitgebern und Arbeitnehmern jum Behufe der Erlangung günstiger Lohn= und Arbeitsbedin= gungen nicht aus dem Grunde anzuwenden, weil diese Bereine auf solche Angelegenheiten der Sozialpolitif ober der Birtichaftspolitif einzuwirken bezweden, die mit der Erlangung oder Erhaltung gun= ftiger Lohn= oder Arbeitsbedingungen oder mit der Wahrung oder Förderung wirtschaftlicher oder ge-werblicher Zwede zugunften ihrer Mitglieder oder mit allgemeinen beruflichen Fragen im Bufammenhange stehen.

Den gewerkichaftlichen Organisationen ist also durch die neue Befanntmachung die unbedingt erforderliche Bewegungsfreiheit gewährleiftet. Sollten in anderen Armeekorpsbezirken Deutschlands noch weitergehende Beidranfungen des Bereinsrechts gegenüber den Gewertichaften beftehen, dann empfiehlt es sich, bei dem Stellvertretenden Generalfommando wegen einer anderen Regelung des gewerkschaftlichen Berjammlungsrechts vorstellig zu werden und evtl. die Bermittlung der-Generalfommiffion angurufen.

Arbeiterbewegung.

An die vom Militärdienst zurückgestellten (reflamierten) Arbeiter und Angeftellten.

Durch einen bom Kriegsamt im Reichstage befanntgegebenen Erlag an Die Stellbertretenden Generalfommandos ift angeordnet, daß die Reflamier= ten den Bestimmungen für den baterländischen Silfs-dienst unterliegen und unter denselben Borausfetunger wie alle anderen dem Gefete unterftebenden Arbeitnehmer die Arbeitsstelle zu wechseln be-rechtigt find. Rach Mitteilungen, die dem Kriegsamt zugegangen find, foll es vielfach vorgekommen fein, daß Reklamierte, die entfernt von ihrem Beimatsorte beschäftigt waren, unter Berufung auf ben Er= lag einfach die Arbeit niederlegten, um nach ihrem Seimatsorte überzusiedeln, um dort Beschäftigung angunehmen. Gin foldes Berfahren ift unguläffig und fann nicht nur die Biedereinziehung der Refla- Bewähr übernommen werden fann,

wie alle anderen Arbeitnehmer, wenn fie die Arbeitsstelle wechseln wollen, von dem Unternehmer die Erteilung eines Abfehricheins verlangen. Beigert fich der Unternehmer, den Abfehrschein auszustellen, dann fann der nach § 9 des Gefetes betreffend ben vaterländischen Hilfsdienst zu errichtende Ausschuss angerufen werden. Kann der Reklamierte nach-weisen, daß ein wichtiger Grund zum Ausscheiden aus dem Betriebe vorliegt oder er insbesondere durch den Arbeitswechsel eine angemeffene Berbefferung der Arbeitsbedingungen in einem anderen, bem vaterländischen Silfsdienst unterstellten Betriebe erreichen fann, dann muß der Ausschuß ihm den Ab-fehrichein erteilen. Im letteren Falle muß er angeben fonnen, in welchem Betriebe und gu welchem Lohne er in feinem Beimatsorte Beschäftigung finden

Die gur Enticheidung über den Abkehrichein berufenen Ausschuffe find vielfach noch nicht errichtet. Die Stellvertretenden Generalkommandos follen aber mit größter Beichleunigung überall folche Ausschüffe einseten. Im Intereffe ber Reflamierten liegt es, die gesetlichen Bestimmungen zu beachten, und wenn der Abfehrschein ihnen vom Unternehmer verweigert wird, zu warten, bis der Ausschuß feine Tätigfeit im Begirfe aufnimmt. Wer diefes nicht genau beachtet, hat fich felbit es zuzuschreiben, wenn ihm Rachteile erwachsen.

Die Generaltommiffion ber Gewertichaften Deutichlands.

C. Legien.

Wefamtverband ber driftlichen Gewertichaften Deutichlands.

A. Stegerwald.

Berband ber Deutschen Gewertvereine (5.=D.). G. Hartmann.

Bolnifche Berufevereinigung. J. Rymer.

Arbeitsgemeinichaft ber faufmannifden Berbanbe. Eisner.

Arbeitsgemeinschaft für einheitliches Angestelltenrecht. . Aufhäuser.

Arbeitsgemeinschaft für die technischen Berbande. Dr. Söfle.

Mitteilungen.

An die Lefer des "Correspondenzblatt"!

Der vorliegenden Rummer 58 des "Corr.=Bl." das Inhaltsverzeichnis für den Jahresband 1916, fowie das Conder-Inhaltsbergeichnis für den Unhangs : band beigefügt. Wir bitten die Lefer, diefes bei der Bufammenftellung des Jahrgangs für den Buch-binder zu beachten. Ginbandbeden werden auch diesmal von der Generalfommiffion nicht geliefert.

Bünsche auf Nachlieferung einzelner Nummern des "Corr.-Bl." find möglichst bald der Erpedition mitguteilen, ba für eine fpatere Nachlieferung feine